

Gateways mit PMR Geräten sind bekanntlich nicht mehr erlaubt.

Einer der Hauptgründe war, dass doch einige der Betreiber die Vorschriften und Richtlinien nicht eingehalten hatten.

Auf Grund dieser Tatsache haben wir beim BAKOM abgeklärt, ob Gateways mit CB betrieben werden dürfen. Wie ihr aus der nachstehenden Antwort des BAKOMs erseht, sind sie nicht explizit erlaubt, aber auch nicht verboten. Sie werden jedoch toleriert.. Wir haben den Wunsch, dass sich die zukünftigen Betreiber an die Auflagen halten, damit unser Hobby nicht noch weiter eingeschränkt werden muss.

Viel Erfolg.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Vorstand SCBO

Nachstehend die BAKOM Antwort auf unsere Anfrage.

Guten Tag Herr Telli

Danke für Ihre Anfrage.

Mit der teilweisen Liberalisierung des Jedermannsfunks (CB-Funk) u.A. auch mit der Aufhebung der Konzessionspflicht, haben sich gewisse Nutzungsmodalitäten verändert.

Informationen zum Jedermannsfunk finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/frequenznutzung-mit-oder-ohne-konzessionen/nicht-konzessionspflichtige-installationen/jedermannsfunk--cb-.html>

Basierend auf der Europäischen Verfügung (ECC/DEC(11)03) für den CB-Funk:

<http://www.erodocdb.dk/Docs/doc98/official/pdf/ECCDEC1103.PDF>

und der daraus angelehnten (Schweizerischen) technischen

Schnittstellenanforderungen (RIR1102-02) für den CB-Funk:

<http://www.ofcomnet.ch/cgi-bin/rir.pl?id=1102>

lässt sich nicht herauslesen, dass CB-Gateways explizit untersagt wären. Es lässt sich aber auch nicht herauslesen, dass diese Gateways explizit erlaubt wären.

CB-Gateways sind daher vorläufig bzw. auf Zusehen hin geduldet. Die Vorgaben der RIR1102-02 und der Europäischen Verfügung sind einzuhalten. Die Anlagen müssen konform sein.

Bei überbordender Nutzung des 27 MHz CB-Bandes durch Gateways, welche die Nutzbarkeit der anderen CB-Funker einschränkt, bzw. bei Nutzungen welche nicht im Sinne und Geiste des CB-Funks sind, könnte der Betrieb von Gateways auf Europäischer Ebene und/oder der Schweiz zu einem späteren Zeitpunkt eingeschränkt oder generell untersagt werden.

Gleiches gilt für den unbedienten Betrieb von CB-Funkanlagen allgemein. Von einer Registrierungspflicht von unbedienten CB-Funkanlagen wie z.B. in Deutschland, sehen wir momentan ab.

Allfällige Einschränkungen beim Einsatz von unbedienten Funkanlagen hätten den Zweck, Störungen und ungleichberechtigte Nutzung von Frequenzen zu verhindern. Obwohl es wie beschrieben keine expliziten Einschränkungen von unbedienten CB-Funkanlagen gibt, ist das Fernmeldegesetz einzuhalten, im Hinblick, dass möglicherweise Funkstörungen auftreten könnten (u.A. FMG Art. 34).

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19970160/index.html>

Praktisch betrachtet ist es denkbar, dass eine unbediente Funkanlage eher schädliche Störungen verursacht: z.B. Sender bleibt hängen, Frequenz driftet über die Norm ab, starke Nebenaussendungen treten auf. Bei bedienten Anlagen ist die direkte Kontrollmöglichkeit besser. Längere und schädliche Stöorzustände werden so verhindert. Daher muss sich ein Betreiber einer unbedienten Anlage seiner Verantwortung bewusst sein. Allfällige Kosten durch Schäden von Störungen welche seine Anlage verursacht oder Störungsermittlungen durch das BAKOM, müssen in gewissen Fällen vom Betreiber getragen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu helfen.

Freundliche Grüsse

*Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Konzessionen und Frequenzmanagement
Sektion Frequenzzuteilung Mobilfunk
Zukunftstrasse 44, CH 2501 Biel
Tel. +41 58 460 55 11 (Zentrale)
www.bakom.ch*